

55 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (38 der Beilagen): Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssache.

Nach Regelung der vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen Österreich und der Bundesrepublik Deutschland durch den Vertrag, BGBl. Nr. 119/1958, konnte an die Regelung der rechtspolitischen Beziehungen zwischen den beiden Staaten gesritten werden. Hiebei wurde von einer Wiederanwendung des im Jahre 1923 zwischen der Republik Österreich und dem Deutschen Reich abgeschlossenen Vertrages über Rechtsschutz und Rechtshilfe, BGBl. Nr. 138/1924, aus verschiedenen Gründen Abstand genommen.

Es wurde daher vereinbart, die im Vertrag 1923 geregelten Materien in zwei neue Verträge aufzuspalten, und zwar in eine Vereinbarung zwischen der Bundesregierung der Republik Österreich und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zur weiteren Vereinfachung des rechtlichen Verkehrs nach dem Haager Prozeß-übereinkommen 1954 sowie in den vorliegenden Vollstreckungsvertrag.

Während die Zusatzvereinbarung nicht der Genehmigung des Nationalrates bedurfte, ist der vorliegende Vertrag gesetzändernden Charakters und bedarf daher für seine innerstaatliche Rechtswirksamkeit gemäß Art. 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 der Genehmigung des Nationalrates.

Was den Inhalt dieses Vollstreckungsvertrages anlangt, so lag ursprünglich der Gedanke nahe, die Bestimmungen des Vertrages 1923 in einen neuen Vertrag möglichst unverändert zu über-

nehmen. Hievon wurde aber aus mehrfachen Gründen, die im folgenden angeführt sind, abgesehen.

Während im Vertrag 1923 die Anerkennung erst im Anschluß an die Vollstreckung geregelt wird, soll im vorliegenden Vertrag mit der Anerkennung begonnen und danach erst die Zwangsvollstreckung, die lediglich eine der Wirkungen der Anerkennung ist, geregelt werden. Außerdem enthält der Vertrag 1923 zahlreiche Bestimmungen, die nicht in einen völkerrechtlichen Vertrag gehören; solche Bestimmungen sollten dem innerstaatlichen Recht vorbehalten bleiben. Während die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen im Vertrag 1923 von der Rechtskraft der Entscheidung abhängig gemacht wird, sollen jedoch im vorliegenden Vertrag, einer modernen Tendenz entsprechend, auch schon vorläufig vollstreckbare Entscheidungen auch im anderen Staat vollstreckt werden können.

Hinsichtlich der einzelnen Bestimmungen des Vertrages kann auf die ausführlichen Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage hingewiesen werden.

Der Justizausschuß hat in Anwesenheit des Bundesministers für Justiz Dr. T s c h a d e k den vorliegenden Vertrag in der Sitzung vom 16. September 1959 in Verhandlung gezogen und einstimmig den Beschluß gefaßt, dem Hohen Hause die Genehmigung dieses Vertrages zu empfehlen.

Es wird somit der A n t r a g gestellt, der Nationalrat wolle dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen (38 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 16. September 1959

Dr. Winter
Berichterstatter

Dr. Hofeneder
Obmann